

Finanzordnung des TSV Pflaumheim

Vorbemerkung

Im Mehrspartenverein TSV Pflaumheim führt jede Abteilung ihre eigene Kasse. Es werden daher, ergänzend zur Satzung, in einer gesonderten Finanzordnung genaue Regelungen über die Verteilung der finanziellen Mittel festgelegt.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand für den Hauptverein und von den Abteilungen ein eigener Haushalt beschlossen werden.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Vorstand unter Hinzuziehung des Hauptausschusses beraten.
3. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15.11. für das folgende Jahr beim Vorsitzenden einzureichen.
4. Die Beratungen über die Entwürfe finden bis Ende Dezember des laufenden Jahres statt. Der Hauptausschuss beschließt den Haushaltsplan des Gesamtvereins, sowie die Haushaltspläne, die durch die Abteilungen vorgelegt werden bis zum 31.12. des laufenden Jahres.
5. Im Haushaltsplan sind die einzelnen Positionen gegenseitig deckungsfähig. In keinem Fall dürfen Ausgaben getätigt werden, die nicht im Haushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres veranschlagt oder durch entsprechende Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans (Hauptausschuss) gedeckt sind.
6. Der Vorstand und die Abteilungen können im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans über die entsprechenden Mittel verfügen. Wenn die Ansätze des genehmigten Haushaltsplans überschritten werden sollen, ist jeweils die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen, es sei denn es betrifft die Abteilung, und diese kann die Überschreitung mit eigenen Mitteln decken.
7. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - 7.1 Mitgliedsbeiträge Erwachsene
 - 7.2 Zuschüsse
 - 7.3 Spenden für den Hauptverein
 - 7.4 Personalkosten der Mitarbeiter, soweit sie dem Hauptverein zuzuordnen sind
 - 7.5 Zuschüsse für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter.
 - 7.6 Beiträge an die Dachverbände des Vereins.
 - 7.7 Versicherungen und Steuern.
 - 7.8 Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung.
 - 7.9 Kosten der Geschäftsstelle.
 - 7.10 Kosten der Geschäftsführung.
 - 7.11 Betriebs- und Energiekosten.

- 7.12 Aufwendungen für die vereinseigenen Sportanlagen und die Pflegegeräte
- 7.13 Kapitaldienst für Kreditverbindlichkeiten
- 8. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan der Abteilung enthalten sein:
 - 7.1 Einnahmen aus Sportbetrieb (Eintrittsgelder)
 - 7.2 Einnahmen aus außersportlichem Betrieb (Sponsorengeldern, Vermarktung von Werberechten)
 - 7.3 Kosten für Sportbetrieb (Wettkämpfe, Trainingsbetrieb, Spielerpässe, Sportgeräte, sportmedizinische Betreuung, Schiedsrichter, Fahrkostenerstattung, Werbekosten, Straf- und Bußgelder, Beiträge an Fachverbände)
 - 7.4 Kosten für Übungsleiter und Trainer, Vergütungen an Spieler
 - 7.5 Kosten für außersportlichen Betrieb (Ausgaben für Geschenke und Ehrungen, Ausflüge, Übungsleiterausbildung, Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen/Tagungen, Sportbekleidung)

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Der Hauptverein entscheidet über die Verteilung von Geldern an die Abteilungen.
4. Die Abteilungen haben einen Jahresabschluss nach den gleichen Grundsätzen wie der Hauptverein aufzustellen und von den Kassenprüfern der Abteilung prüfen zu lassen. Die Abteilungen legen ihren Jahresabschluss dem Hauptausschuss vor.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Abteilungskassen abgewickelt, es sei denn, die Finanzgeschäfte sind der Hauptkasse zugewiesen.
2. Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
4. Zahlungen werden vom Hauptkassierer und den Abteilungskassierern nur geleistet, wenn noch ausreichende Finanzmittel vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall muss der Hauptausschuss entscheiden, welche Maßnahmen zu treffen sind. Die Abteilungen selbst dürfen keine Kredite aufnehmen. Dies ist ausschließlich Sache des Hauptvereins.
5. Der Hauptkassierer und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z. B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Die Mitgliedsbeiträge der Erwachsenen werden vom Gesamtverein erhoben, während Kinder/Jugendliche ihren Beitrag an die Abteilung entrichten.
2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Abteilungskassen verbucht. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
3. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen dem Hauptverein bzw. der jeweiligen Abteilung

als Vertragspartner zufließen. Die steuerliche Verantwortung liegt also auch in den Abteilungen.

4. Auch Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Hauptvereins- bzw. Abteilungskasse abgerechnet werden.
5. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
6. Gelder, die anderen Kassen des Vereins zustehen, sind vom jeweiligen Kassierer unverzüglich an die zuständige Kasse weiterzuleiten.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Kassierer muss der Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen. Ausnahme: Rechnungsbeträge bis 2.500 EURO kann der Kassierer selbstständig entscheiden.
5. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:
 - 1.1 Dem Vorstand (siehe Satzung §9 Absatz 7)
 - 1.2 Dem Hauptausschuss (siehe Satzung §10 Absatz 11)
 - 1.3 Der Kassierer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
 - 1.4 Der Mitgliederversammlung (siehe Satzung §11 Ansatz 6f)
2. Vorstände, sowie Abteilungsleiter, dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplanes Dauerschuldverhältnisse oder Verbindlichkeiten eingehen, da der Haushaltsplan durch den Hauptausschuss beschlossen/freigegeben worden ist. Wird hiergegen verstoßen, können die betroffenen Personen auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu umgehen.

§ 8 Spielgemeinschaften

Die Mitgliedschaft des TSV Pflaumheim in Spielgemeinschaften gleich jeder Rechtsform ist regelmäßig mit einer umfangreichen Haftung des Vereins für Verbindlichkeiten der Spielgemeinschaft oder mit der Zusage eines Defizitausgleichs verbunden. Um diese Haftung zu begrenzen, haben die Vertreter des TSV Pflaumheim darauf hinzuwirken, dass die Grundsätze dieser Finanzordnung in der jeweiligen Spielgemeinschaft analog angewendet werden. Weiter ist darauf hinzuwirken, dass sich die Spielgemeinschaften eine entsprechende Satzung geben, in der angemessene Regelungen zur Vertretung, Geschäftsführung, Stimmrechte, Lastenverteilung und Kontrolle der Finanzen getroffen werden. Soweit diese Regelungen bisher nicht getroffen wurden, ist von den Vertretern des TSV Pflaumheim auf den baldigen Abschluss solcher Regelungen hinzuwirken.

Die Genehmigung des Haushaltsplans der Spielgemeinschaft steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Hauptausschuss des TSV Pflaumheim. Dies bedeutet, dass die Genehmigung des Haushaltsplans der Spielgemeinschaft durch das in der Spielgemeinschaft vertretungsberechtigte Mitglied des TSV Pflaumheim erst nach der Genehmigung des Hauptausschusses des TSV Pflaumheim erfolgen

darf.

Das Eingehen von Verbindlichkeiten nach § 7 der Finanzordnung darf ebenfalls nur im Rahmen des Haushaltsplans erfolgen. Sind zur Sicherstellung der Liquidität der Spielgemeinschaft kurzfristig Kassenkredite notwendig, sind diese nur im Rahmen des genehmigten des Haushaltsplans zulässig. Vor der Genehmigung eines Kassenkredits muss die für die Spielgemeinschaft zuständige Abteilung den Hauptausschuss über die Höhe, den Zeitrahmen und die Verursachung informieren.

Sollte ein Mitgliedsverein der Spielgemeinschaft seinen Verpflichtungen zur anteiligen Kostentragung nicht nachkommen können, ist unverzüglich durch die zuständige Abteilung eine entsprechende Information an den Vorstand weiterzugeben.

§ 9 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Hauptverein zu. Der Hauptausschuss ist für die weitere Verteilung an die Abteilungen zuständig.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass

Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Hauptausschusses Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass gewährt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung ist erstmalig und einmalig durch die Mitgliederversammlung beschlossen und damit wirksam. Zukünftige Änderungen der Finanzordnung treten durch Beschluss des Hauptausschusses in Kraft.